



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Wien, 09. April 2010

GZ. 27000.0040/9-L2.1/2010

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. April 2010 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (10) 82 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren (27797/EU XXIV.GP)

die folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

„Ausschussfeststellung

betreffend **KOM (2010) 82 endg. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren (27797/EU XXIV. GP)** (Stellungnahmefrist 10.5.2010)

Begründete Stellungnahme

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat das Vorhaben betreffend

KOM (2010) 82 endg. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren (27797/EU XXIV. GP)

am 6. April 2010 in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

A. Stellungnahme:

Der vorliegende Vorschlag der Kommission ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar. Die Initiative von Mitgliedstaaten PE-CONS 1/10 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren (25797/EU XXIV.GP) entspricht hingegen dem Subsidiaritätsprinzip.

B. Begründung:

1. Zunächst wird begrüßt, dass die Kommission ihren Vorschlag im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ausführlich, detailliert und nachvollziehbar begründet hat.
2. Ein Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip liegt aber insbesondere darin, dass der Vorschlag ohne zwingende Notwendigkeit die unterschiedlichen Strafverfahrenssysteme in den Mitgliedstaaten anzugleichen versucht und dadurch den Mitgliedstaaten auch völlig unterschiedliche finanzielle Mehrbelastungen aufbürdet. Allenfalls wird die Anwendbarkeit des Art. 82 Abs. 3 AEUV zu prüfen sein. Insbesondere sollte den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit offen stehen, in Anwendung sozialer Kriterien die Kostenübernahme etwa im Falle eines frei gewählten Verteidigers nur soweit vorzusehen, als der Beschuldigte diese Kosten nicht selbst tragen kann. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips soll daher von einer verpflichtenden Einzelaufzählung der Verfahrensdokumente, die schriftlich zu übersetzen sind, sowie von der verpflichtenden Übersetzung der Kommunikation zwischen Verteidiger und Beschuldigten abgesehen werden.
3. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 3. September 2009 zum Vorschlag der Kommission betreffend einen Rahmenbeschluss KOM (2009) 338 endg. (Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren) verwiesen.

4. Die Initiative der Mitgliedsstaaten PE-CONS 1/10 (25797/EU XXIV.GP) zum gleichen Gegenstand wird demgegenüber unterstützt."

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Mitterer)

An den
Präsidenten des
Ausschusses der Regionen
Herrn Luc VAN DEN BRANDE

Committee of the Regions
Bâtiment Jacques Delors
Rue Belliard 99-101
B-1040 Brüssel
BELGIEN